

# **Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg**

vom 14. Dezember 2013

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 7. September 2013 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, folgende Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg\* beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

vom 9. Dezember 2013 (Az.: 22-6410/12+1) genehmigt worden.

## **Präambel**

Die Landesärztekammer Brandenburg und die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg verabschieden zur Durchführung des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Ausübung und Verwirklichung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages auf der Grundlage des SGB V und des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg und der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg nachstehende Bereitschaftsdienstordnung.

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung**

Der allgemeine ärztliche Bereitschaftsdienst als Notdienst im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB V (ärztlicher Notfalldienst) soll in dringenden Fällen die Behandlung erkrankter Personen im Land Brandenburg während der sprechstundenfreien Zeiten sicherstellen. Die Behandlung im Rahmen des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Sie hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Im Gegensatz dazu erfolgt die notärztliche Versorgung durch den Rettungsdienst. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg kann den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst auch durch Kooperationen und eine organisatorische Verknüpfung mit Krankenhäusern sicherstellen.

## **§ 2**

### **Bereitschaftsdienstausschuss**

1. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg bildet für Angelegenheiten nach dieser Bereitschaftsdienstordnung Bereitschaftsdienstausschüsse. Die Landesärztekammer benennt für die Bereitschaftsdienstausschüsse jeweils einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied.

2. Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.

3. Der Bereitschaftsdienstausschuss entscheidet u. a. über Anträge auf Befreiung vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst von zur Teilnahme verpflichteten Ärzten gem. § 4 Abs. 1, mit Ausnahme der nur privatärztlich tätigen Ärzte. Er informiert den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg über Probleme von wesentlicher Bedeutung und berät ihn bei Entscheidungen über Bereitschaftsdienstbezirksveränderungen.

## **§ 3**

### **Bereitschaftsdienstbezirke**

1. Unter der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sind Bereitschaftsdienstbezirke zu bilden, die für eine medizinische ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den Zeiten gem. § 10 und in dem Umfang von § 1 Sätze 1 bis 4 geeignet sind. Je Bereitschaftsdienstbezirk sollen mindestens 15 Ärzte am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg entscheidet auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Bereitschaftsdienstbeauftragten über Veränderungen der Bereitschaftsdienstbezirke oder der Dienstdurchführung bzw. deren Organisation in den Bereitschaftsdienstbezirken.

2. Für die Bereitschaftsdienstbezirke sind Bereitschaftsdienstbeauftragte durch den jeweiligen Bereitschaftsdienstausschuss zu benennen, die für die Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes einschließlich der Dienstplanerstellung verantwortlich sind. Die Entschädigung für diese Tätigkeit erfolgt nach der Entschädigungsregelung in der jeweiligen geltenden Fassung. Erfolgt keine Dienstplanerstellung nach Satz 1 kann diese durch die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg erfolgen.

*\*Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg vom 21. Juni 2013*

# BEKANNTMACHUNGEN

## § 4 Teilnahme

1. Zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst im Land Brandenburg ist jeder niedergelassene Arzt, auch wenn er nicht vertragsärztlich tätig ist, jeder in eigener Niederlassung ermächtigte Arzt, jeder in einer Zweigpraxis ermächtigte Arzt, jeder in Vertragsarztpraxen oder Zweigpraxen angestellte Arzt und genehmigte Assistent verpflichtet. Jeder in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren nach § 95 SGB V, in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V bzw. in Einrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V tätige Arzt ist zur Teilnahme verpflichtet, sofern er nicht schon nach Satz 1 einer Teilnahmepflicht unterliegt. Die Verpflichtung zur Dienstteilnahme besteht in dem Bereitschaftsdienstbezirk, in dem der Arzt eine die Dienstpflicht begründende Tätigkeit gemäß Satz 1 ausübt bzw. bei nach Satz 2 teilnahmepflichtigen angestellten Ärzten in dem Bereitschaftsdienstbezirk der überwiegenden Tätigkeit. Ergibt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht aus dem Tätigkeitsumfang entscheidet der Bereitschaftsdienstausschuss in Anlehnung an die Inhalte von § 4 Abs. 3.

2. Ärzten, die nicht zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst im Land Brandenburg verpflichtet sind, kann auf Antrag eine entsprechende Genehmigung zur Teilnahme durch die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg erteilt werden.

3. Die Dienstdurchführung erfolgt grundsätzlich in dem Bereitschaftsdienstbezirk, in dem der Arztsitz liegt. Sofern Arztsitz und Wohnort in verschiedenen Bereitschaftsdienstbezirken liegen, kann im Einzelfall die Dienstdurchführung vom Wohnort aus oder die Dienstdurchführung in dem Bereitschaftsdienstbezirk, in welchem sich der Wohnort befindet, durch den Bereitschaftsdienstausschuss genehmigt werden, wenn und soweit dadurch nicht die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung erkrankter Personen im Bereitschaftsdienstbezirk des Arztsitzes zu den sprechstundenfreien Zeiten gefährdet wird. Bei genehmigter Durchführung des Dienstes vom Wohnort aus sind dadurch verursachte Mehrkosten vom Arzt zu tragen.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Arzt auch verpflichtet werden, in einem Bereitschaftsdienstbezirk am allgemeinen Bereitschaftsdienst teilzunehmen, der an die Bereitschaftsdienstbezirke angrenzt, in denen sich der Arztsitz bzw. der Wohnort des Arztes befindet. Hierdurch entstehende notwendige, nachgewiesene und üblicherweise nicht anfallende Mehrkosten werden auf Antrag gesondert vergütet.

5. Die Landesärztekammer Brandenburg übermittelt quartalsweise der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg die für die Diensterteilung notwendigen Adressdaten (einschließlich der Praxisanschrift) der nur privatärztlich tätigen Ärzte.

## § 5 Pflichten

1. Jeder am Bereitschaftsdienst teilnehmende Arzt ist für die ordnungsgemäße Durchführung seines Bereitschaftsdienstes

verantwortlich. Dies schließt die Vorhaltung einer ständigen ärztlichen Bereitschaft für die aufsuchende Tätigkeit ein. Der Bereitschaftsdienst endet mit der Information über die Fortführung des Dienstes (Dienstübergabe) durch den nächstfolgenden zum Bereitschaftsdienst verpflichteten Arzt bzw. dem Ende der sprechstundenfreien Zeit nach § 10 Abs. 2.

2. Jeder am Bereitschaftsdienst teilnehmende Arzt ist verpflichtet, sich zum Erhalt der entsprechenden Qualifikation selbständig fortzubilden.

3. Die Weiterbehandlung von Patienten aus dem allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich nicht zulässig, soweit sich der Patient in der Behandlung eines anderen Arztes befindet.

## § 6 Vertretung

1. Der zum allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt kann sich von einem anderen Arzt vertreten lassen, wenn dieser sich durch den Besitz einer Approbationsurkunde oder einer deutschen Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes ausweisen kann. Der Arzt hat sich über die Qualifikation seines ihn vertretenden Arztes zu vergewissern. Seine Verantwortung für den organisatorischen Ablauf der Vertretung gemäß § 10 bleibt erhalten, auch wenn er sich vertreten lässt.

2. Eine Vertretung ist rechtzeitig allen Beteiligten mitzuteilen. Auch bei einem unvorhersehbaren Ausfall (Akuterkrankung, Unfall) hat sich der eingeteilte Arzt nach Möglichkeit selbst um eine Vertretung zu bemühen. Der Bereitschaftsdienstbeauftragte ist unverzüglich zu verständigen. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg ist zu benachrichtigen.

3. Ein Arzt ohne eine eigene Betriebsstättennummer im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg kann einen Arzt nur in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung vertreten.

## § 7 Befreiung

1. Von der Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst kann ein Arzt nur aus schwerwiegenden Gründen auf schriftlichen Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend durch den Bereitschaftsdienstausschuss befreit werden. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere eine nachgewiesene schwere Erkrankung oder Behinderung des Arztes, sofern sich die Erkrankung oder Behinderung in einem nennenswerten Umfang auf die Praxistätigkeit (z. B. Fallzahl) nachteilig auswirkt und dem Arzt deshalb die Beauftragung eines Vertreters für den ärztlichen Bereitschaftsdienst auf eigene Kosten nicht zugemutet werden kann.

2. Vor der Beantragung auf Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst ist durch den Antragsteller eine kollegiale Vertretung anzustreben.

3. Der Präsident der Vertreterversammlung und Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie der Präsident, der Vizepräsident und die Vorstandsmitglieder der Landesärztekammer Brandenburg sind vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit.

4. Ärztinnen sind auf Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und für ein Jahr ab der Entbindung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes befreit. Darüber hinaus können Ärztinnen und Ärzte auf Antrag für die Folgezeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes vom ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden, sofern sie ihre ärztliche Tätigkeit erheblich einschränken. Die Befreiung erfolgt frühestens für das auf die Antragstellung folgende Quartal.

5. Ärzte, die das 67. Lebensjahr überschritten haben, können auf Antrag von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden, soweit der Bereitschaftsdienst i. S. d. § 1 Satz 1 im Bereitschaftsdienstbezirk des Arztsitzes sichergestellt ist.

6. Die freiwillige Teilnahme an anderen Bereitschaftsdiensten rechtfertigt keine Befreiung vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst.

7. Über Befreiungsanträge von nur privatärztlich tätigen Ärzten entscheidet die Landesärztekammer Brandenburg auf der Grundlage einer Stellungnahme des jeweiligen Bereitschaftsdienstausschusses. In allen weiteren Fällen ist der Bereitschaftsdienstausschuss für die Entscheidung zuständig.

8. Bei Ablehnung eines Antrages auf Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst kann der betroffene Arzt Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch eines nur privatärztlich tätigen Arztes entscheidet der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg. Über die Entscheidung ist die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg zu informieren. Für die Widerspruchsentscheidung in allen weiteren Fällen ist der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg zuständig.

## § 8

### Fachgebietsbezogener Bereitschaftsdienste

1. Für einzelne medizinische Fachgebiete kann ein fachgebietsbezogener ambulanter Bereitschaftsdienst auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg eingerichtet werden. Dieser kann in Kooperation mit Krankenhäusern organisiert werden, sofern entsprechende Fachabteilungen an diesem Krankenhaus gem. der Krankenhausplanung vorgehalten werden.

2. Voraussetzung ist, dass für den beantragten fachgebietsbezogenen ambulanten Bereitschaftsdienst ein objektiv zu versorgender Bedarf besteht und eine ausreichende Zahl von Ärzten des Fachgebietes zur Verfügung steht. Dabei sind die Arztdichte des Fachgebietes, die Bevölkerungsstruktur, die örtlichen Gegebenheiten sowie die entsprechenden Fallzahlen zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

die Durchführung des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes beeinträchtigt würde bzw. zu widerrufen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

3. Die Genehmigung wird befristet (max. 24 Monate) erteilt. Eine Verlängerung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Genehmigung schriftlich zu beantragen.

4. Ist ein fachgebietsbezogener Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbezirk eingerichtet, sind alle Ärzte dieses Fachgebietes verpflichtet hieran teilzunehmen. In der Zeit ihrer Teilnahme sind sie von der Teilnahme vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit.

5. Die Regelungen der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung zum allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst gelten auch für den fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdienst, wenn nichts anderes bestimmt ist.

## § 9

### Bereitschaftspraxen

1. Bereitschaftspraxen können als Eigeneinrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg errichtet werden. Auf Antrag kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg Bereitschaftspraxen genehmigen.

2. Bereitschaftspraxen können in räumlicher Nähe zu und in Kooperation mit Krankenhäusern betrieben werden.

3. Das Behandlungsangebot soll eine zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Versicherten in dringenden Fällen gem. § 1 sicherstellen und kann andere Bereitschaftsdienstformen ergänzen bzw. ersetzen.

4. Die Teilnahme an Diensten in Bereitschaftspraxen wird auf die Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst angerechnet.

## § 10

### Organisation

1. Der Dienstplan des Bereitschaftsdienstes wird quartalsweise aufgestellt. Der Dienstplan für den Bereitschaftsdienst ist dem Bereitschaftsdienstmanagement der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie den zum Dienst eingeteilten Ärzten mindestens einen Monat vor Beginn der Dienstperiode schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der diensthabende Arzt muss für Patienten ständig telefonisch erreichbar sein. Dienstplanrelevante Veränderungen (Vertretungen, Wechsel der Rufnummer etc.) müssen dem Bereitschaftsdienstmanagement der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie eventuell gebundenen externen Dienstleistern unverzüglich mitgeteilt werden.

2. Der Bereitschaftsdienst wird täglich von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchgeführt. In Abweichung hiervon beginnt er mittwochs und freitags um 13.00 Uhr; an Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. um 07.00 Uhr.

# BEKANNTMACHUNGEN

3. Die Organisation (z. B. Dienstzeiten) von Bereitschaftspraxen bzw. auf Antrag von fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdiensten kann durch Beschluss des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg abweichend geregelt werden.

## § 11

### Vergütung/Ordnungsvorschriften

1. Die Vergütung der an den Bereitschaftsdiensten nach dieser Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung teilnehmenden Ärzte richtet sich nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg. Bei Privatpatienten erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber diesen Patienten.

2. Die Durchführung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes durch vertraglich geregelte Inanspruchnahme von zusätzlichen Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg. Die Vorstandsentscheidung bindet alle Ärzte des Bereitschaftsdienstbezirkes.

## § 12

### Verstöße

Verstöße von Ärzten gegen die Bereitschaftsdienstordnung können entsprechend den Zuständigkeiten der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg bzw. der Landesärztekammer Brandenburg disziplinarrechtlich bzw. berufsrechtlich geahndet werden.

## § 13

### Sonderregelungen

1. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg kann mit Zustimmung des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg im Bedarfsfall abweichende Regelungen erlassen.

2. Im Falle einer von der insoweit zuständigen Behörde festgestellten Katastrophe, eines Massenfalls von Verletzten/ Erkrankten, einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufenen Pandemie oder eines epidemischen Auftretens einer übertragbaren Krankheit kann grundsätzlich jeder zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigte Arzt zum allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Ärzte, die ansonsten auf ihren Antrag hin nicht am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen.

Die Heranziehung kann in diesen Fällen abweichend von den Bestimmungen dieser Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung erfolgen.

## § 14

### Inkrafttreten/Übergangsregelung

1. Für Bereitschaftsdienstbezirke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bereitschaftsdienstordnung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllen, gelten, solange sie keinen personellen Änderungen unterliegen, die Mindestanforderungen an die Zahl der teilnehmenden Ärzte nicht.

2. Die gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft. Die bis dahin geltende Fassung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 9. Dezember 2013

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg

i.A.

Kathrin Küster

Die vorstehende Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 14. Dezember 2013

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg  
Dr. med. Udo Wolter